OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603702/2/DM/Mu

Datum:
Linz, 25. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des F S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. April 2020, GZ: BHLL/919100127576/19, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde von 10 Euro bleibt unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 9. April 2020, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) F S (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) vor, er habe als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass das einspurige Kleinkraftrad (Mofa) mit dem Kennzeichen x zum Zeitpunkt der Kontrolle am 25. Oktober 2019, 14:20 Uhr, in x, x, Anhalte- und Kontrollort, x, den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen habe. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von ihm selbst gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass er es als Zulassungsbesitzer unterlassen habe, die vorgenommenen Änderungen – nämlich den Sportauspuff der Marke Radical Racing – an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.

Der Bf habe dadurch § 33 Abs. 1 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden) verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion Linz Neue Heimat und das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren. Im Zuge der Strafbemessung wurde von der Behörde der nicht wie anfangs angenommene Unrechtsgehalt der Übertretung und die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf strafmildernd gewertet, während straferschwerende Umstände nicht hervorgekommen seien. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels Mitwirkung von Amts wegen geschätzt worden (Einkommen: 1.800 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten). Die Strafhöhe sei daher tat- und schuldangemessen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 20. April 2020 rechtzeitig Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet.

Der Bf zeigt sich im Rechtsmittelschriftsatz einsichtig, wendet jedoch ein, dass er über kein Einkommen verfüge, weil er noch Schüler an der x in x sei. Diesem E-Mail legte er als Beweis eine Kopie seiner „edu.card“ der x bei.

3. Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 (eingelangt am 14. Mai 2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der

GZ: BHLL/919100127576/19, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist am x 2004 geboren und Zulassungsbesitzer des einspurigen Kleinkraftrades mit dem amtlichen Kennzeichen x.

Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD Linz SPK, Linz PI Neue Heimat, vom 31. Oktober 2019, GZ: PAD/19/01827410/001/VStV, wurde bei einer Polizeikontrolle am 25. Oktober 2019, 14:20 Uhr, in x, x festgestellt, dass dieses einspurige Kraftfahrzeug, welches vom Bf selbst gelenkt wurde, nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen hat, weil auf diesem ein nicht typisierter Teil, nämlich ein Sportauspuff der Marke „Radical Racing“, angebracht und damit eine Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung durch den offensichtlich lauteren und leistungssteigernden Auspuff gegeben war.
Gemäß den in dieser Anzeige schriftlich festgehaltenen weiteren Angaben des amtshandelnden Polizeiorganes, zeigte sich der Bf seines einspurigen Kleinkraftrades einsichtig und gestand dieser auch bei der Amtshandlung umgehend, dass es sich um einen nicht typisierten Sportauspuff handelte.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich verhängte über ihn zunächst mit Strafverfügung vom 5. November 2019, GZ: VStV/919301927723/2019, wegen einer Übertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe idHv 150 Euro.

Infolge des rechtzeitig eingebrachten Einspruches des Bf vom 18. November 2019 wurde das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren der Landespolizeidirektion

Oberösterreich gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde als Wohnsitzbehörde abgetreten.

Mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme der belangten Behörde vom 5. Dezember 2019, GZ: BHLL/919100127576/19, wurde der Bf darauf hingewiesen, dass das ihm mit Strafverfügung angelastete Delikt abgeändert wurde und ihm nunmehr eine Übertretung nach § 33 Abs. 1 KFG zur Last gelegt werde. Unter anderem wurde der Bf aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben. Sollte er dem nicht nachkommen, würde bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen.

Da der Bf darauf nicht reagierte, erließ schließlich die belangte Behörde das gegenständliche nun – nur auf die Strafhöhe eingeschränkte – angefochtene Straferkenntnis vom 9. April 2020, GZ: BHLL/919100127576/19, mit dem über den Bf letztlich eine Geldstrafe idHv 100 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe von 20 Stunden verhängt wurde.

Der Bf war zum Zeitpunkt der Kontrolle 15 Jahre alt und daher Jugendlicher. Er zeigte sich im ganzen Verwaltungsstrafverfahren einsichtig und geständig. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Die belangte Behörde wertete zudem den nicht wie anfangs angenommenen Unrechtsgehalt der Übertretung strafmildernd, während straferschwerende Umstände nicht hervorgekommen sind. Das Bruttoeinkommen schätzte die belangte Behörde auf 1.800 Euro. In der Beschwerde gab der Bf nunmehr bekannt, dass er Schüler an der x ist und daher über kein Einkommen verfüge. Als Beweis legte er der Beschwerde in Kopie seine „edu.card“ der x bei.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die Verwaltungsübertretung nach § 134 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 KFG ist dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 33 Abs. 1 Kraftfahrgesetz – KFG, BGBl. Nr. 267/1967, idgF., hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen

können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen
   a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
   b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
   c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat

und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.10.2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG reicht der Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung bis 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen. Diese gesetzliche Bestimmung sieht keine Mindeststrafe vor.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem geschätzten Bruttoeinkommen von 1.800 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten aus. Strafmildernd wurden der nicht wie anfangs angenommene Unrechtsgehalt der Übertretung und die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet, während straferschwerende Umstände nicht festgestellt wurden.

Der Bf ist am x 2004 geboren, dh nun 16 Jahre alt und damit Jugendlicher.
Soweit der Bf in seiner Beschwerde unter Vorlage seiner „edu.card“ darauf hinweist, Schüler an der x zu sein und daher kein Einkommen verdiene, so ist ihm zunächst zu entgegen, dass er Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist und daher die technische Ausrüstung dieses Kraftfahrzeuges zu verantworten hat. Sollte er als Schüler über keine ausreichende Mittel verfügen, so wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern besteht.

Allerdings ist für das erkennende Gericht die Schätzung des monatlichen Bruttoeinkommens des Bf trotz dessen jugendlichen Alters nicht nachvollziehbar. Der Bf hat sich zwar erst in seiner Beschwerde geäußert, noch Schüler zu sein, allerdings hätte die belangte Behörde anhand der in der gegenständlichen Anzeige vom 31. Oktober 2019 festgehalten Geburtsdaten erkennen müssen, dass es sich beim Bf um einen Jugendlichen handelt und dieser nur maximal als Lehrling über eine Lehrlingsentschädigung verfügen hätte können. Bei lebensnaher Betrachtungsweise würde ein solches Einkommen aber deutlich unter dem von der belangten Behörde geschätzten Einkommen liegen.

Vor diesem Hintergrund erachtet daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 80 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 16 Stunden herabzusetzen. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß noch ausreichen wird, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Gleichzeitig wird der Bf darauf hingewiesen, dass er bei der belangten Behörde gemäß § 54b VStG einen angemessenen Aufschub oder die Begleichung der Geldstrafe in Teilzahlungen beantragen kann, wenn ihm die unverzügliche Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht möglich ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

An der Bemessung der Kosten des behördlichen Verfahrens ändert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG nichts, da der Mindestbetrag 10 Euro beträgt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter